

Kirmesgesellschaft



Asterstein

Satzung

Kirmesgesellschaft Asterstein e.V.

gegr. 1950

Satzung

In der Fassung vom 30. Januar 2019

Präambel:

Alle in der Satzung personenbezogenen Funktionen gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: "**Kirmesgesellschaft Asterstein e.V. gegr. 1950**"
In Kurzform „KGA“. Sein Sitz ist in Koblenz-Asterstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz mit der Nr. VR 1982 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege heimatlichen Brauchtums, insbesondere die Durchführung des Kirchweihfestes und des Martinszuges in der Pfarrei Maria Himmelfahrt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele. Die ehrenamtliche Vereinstätigkeit (Verrichtungsgehilfen) erfolgt grundsätzlich in Eigenverantwortung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein "Kirmesgesellschaft Asterstein e.V. gegr. 1950" beginnt mit der Aufnahme (gemäß § 5 der Satzung).
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der die Anerkennung der Vereinssatzung bescheinigt wird. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden und diese schriftlich zu bestätigen hat.

Kirmesgesellschaft



Asterstein

Satzung

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Zur Finanzierung der Vereinsgeschäfte wird pro Mitglied ein Monatsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festsetzt.

Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.

Der Restjahresbeitrag ist bis spätestens 01.08. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
 - (b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - (c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Dieser Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen, seit Kenntnis des Beschlusses, hiergegen beim Vorstand Beschwerde einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- (a) An der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.
- (b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und in dieser das Stimmrecht auszuüben.
- (c) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (d) Auskünfte gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) Im Sinne der Satzung an Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
- (b) Die Kameradschaft innerhalb der Gemeinschaft zu pflegen.
- (c) Der Beitragspflicht pünktlich nachzukommen.
- (d) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (e) Die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.



§ 10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- (a) Entlastung des Vorstands;
- (b) Wahl des Vorstands;
- (c) Wahl der Kassenprüfer;
- (d) Festsetzung des Beitrags (gem. § 6 der Satzung);
- (e) Änderung bzw. Neufassung der Satzung;
- (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- (g) Auflösung des Vereins.

Neben der einmal im Jahr einzuberufenden Mitgliederversammlung (JHV) ist eine weitere Mitgliederversammlung zu Beginn des 2. Halbjahres vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss in der Presse mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Die Einladung muss unter Einhaltung der gleichen Frist, mit Angabe der Tagesordnung, auch schriftlich erfolgen. Elektronische Postwege (z.B. E-Mail-Adresse) sind statthaft.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschließt. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Antragstellung vom Vorstand einzuberufen.

Der Antragsteller hat das Recht, den Antrag in der Versammlung zu begründen. Außerdem hat er vor der Abstimmung das Schlusswort.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bedürfen:

- (a) Die Änderung der Satzung;
- (b) Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes.



Einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder bedürfen der Auflösung des Vereins (siehe § 17 der Satzung).

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jede Mitgliederversammlung bedarf einer Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter wird gewählt.

Der Versammlungsleiter leitet und beschließt die Versammlung. Er lässt über die Tagesordnung abstimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die jährlich einmal, bis zum 31.01. des folgenden Geschäftsjahres, einzuberufende Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung "Jahreshauptversammlung" (JHV) und hat mindestens folgende Tagesordnung:

1. Feststellen der Anwesenheit und der Stimmrechte;
2. Bericht des Vorstandes;
3. Bericht des Kassierers;
4. Bericht der Kassenprüfer;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Neuwahlen;
7. Anträge;
8. Verschiedenes.

Wenn keine Neuwahlen erforderlich sind, steht der Punkt 6 nicht auf der Tagesordnung.

Jede Jahreshauptversammlung bedarf einer Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter wird gewählt.

Der Versammlungsleiter leitet und beschließt die Versammlung. Er lässt über die Tagesordnung abstimmen.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem Geschäftsführer;
4. dem 1. Kassierer;
5. dem Schriftführer;
6. dem 2. Kassierer;
7. dem Pressewart;
8. dem Gerätewart;
9. der Sprecherin der Kirmesfrauen;
10. dem Leiter des Vergnügungsausschusses;
11. den Beisitzern.

Die genannten Personen 1 bis 5 sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die genannten Personen 6 bis 11 sind der erweiterte Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind je 2 Vorstandsmitglieder der genannten Personen 1 bis 5 gemeinsam befugt, davon muss ein Mitglied Vorsitzender sein.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Die Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.



Asterstein

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach seiner Amtsdauer zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Verwirklichung der Vereinsaufgaben, gemäß § 3 der Satzung, ist der Vorstand berechtigt Referate einzurichten.

Ein Referat bei der KGA ist eine Organisationseinheit zur Erfüllung eines bestimmten auch zeitlich befristeten Aufgabenbereichs.

Die Referenten werden vom Vorstand eingesetzt und werden beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet es erfordert.

In ihrer Sachbearbeitung sind die Referenten dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis den Vorstand sofort sowie die Jahreshauptversammlung zu unterrichten.

§ 15 Ehrenvorsitzende

Der Vorstand kann durch Beschlussfassung ein besonderes verdienstvolles Vereinsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

Dieses Amt ist an eine Person gebunden und erlischt, wenn diese Person das Amt zurückgibt.

Der Ehrenvorsitzende hat die Aufgabe, den Verein in Absprache mit dem Vorstand zu repräsentieren. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Ihm obliegt es, die Ehrenmitglieder zu betreuen.

Der Vorstand kann dem Ehrenvorsitzenden und 2 Mitgliedern seiner Wahl den Auftrag erteilen, bei vereinsinternen Streitigkeiten einen Vermittlungsausschuss zu bilden, um Vorschläge zu erarbeiten, die zur Beilegung der Streitigkeiten führen.



§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.

Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 17 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung und Speicherung der im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Kirmesgesellschaft Asterstein erhobenen Daten gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweiligen Fassung. Die mit dem Beitrittsformular erfassten personenbezogenen Daten werden in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) bzw. c) DSGVO verarbeitet. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Medien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich Bild- und Tonaufnahmen der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht.

Die Angaben der entsprechenden Artikel beziehen sich auf die DSGVO vom 25. Mai 2018 fortfolgend.

(2) Datenweitergabe

Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser im Abs. (1) aufgeführten Zweckbestimmung, insbesondere zum jährlichen Beitragseinzug an das beauftragte Bankinstitut.

(3) Ansprechpartner

Ansprechpartner im Rahmen des Datenschutzes ist grundsätzlich der amtierende Vorstand der KGA.

Umgehende Benachrichtigungen an den Vorstand der KGA sind erforderlich:

- wenn sich Verpflichtungen im Rahmen des Datenschutzes ändern;
- wenn sich die Anschrift / E-Mail-Adresse geändert hat;
- wenn sich die Bankverbindung ändert;
- wenn sich Änderungen nach Veranstaltungsanmeldungen ergeben;
- Beschwerdestelle ist der Datenschutzbeauftragte von Rheinland-Pfalz.



(4) Datenschutz im Vereinsvorstand

- Die Vorstandmitglieder sind schriftlich zur Beachtung des Datenschutzes zu verpflichten.
- Der Vorstand erstellt ein IT-Sicherheitskonzept.
- Es ist ein Verzeichnis Verantwortlicher hinsichtlich der Datenverarbeitung zu erstellen.
- Änderungen im Rahmen des Datenschutzes sind umgehend zu befolgen.

(5) Fotos, Videos, Tonaufnahmen

- (a) Bei Vereinsveranstaltungen werden Lichtbildaufnahmen, bei Videos auch Tonaufnahmen, gefertigt. Die Fotos werden für Veröffentlichungen in unserem Schaukasten, im Internet und für Presseveröffentlichungen genutzt. Fotos und Videos dienen auch der Vereinshistorie. Auf Wunsch erhalten Mitglieder diverse Abzüge.
- (b) Mit der KGA-Mitgliedschaft wird die Einwilligung des eigenen Abbildes zur Nutzung von Vereinsfotos, Videos und Tonaufnahmen erklärt. Im Einzelfall kann, sofern eine Einwilligung erforderlich ist, einer Aufnahme widersprochen werden. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung umfasst auch das Fotografieren und die Abbildung von Minderjährigen, deren gesetzlicher Vertreter (Eltern/Erziehungsberechtigte) Vereinsmitglieder sind.
- (c) Sollte umfassend oder auch in Einzelfällen, gemäß § 22 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG), keine Einwilligung erteilt werden, ist dies dem Vorstand der oder dem Fotografen mitzuteilen, es werden dann keine Lichtbild- und Tonaufnahmen, Fotos von Kindern, angefertigt. Die Einwilligung für Fotos, Video- und Tonaufnahmen kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(8) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz, bestellt der geschäftsführende Vorstand, wenn es die Vorschriften erfordern, einen Datenschutzbeauftragten.

Kirmesgesellschaft



Asterstein

§ 18 Satzungsänderung:

Für Anpassungen an eine neue Rechtschreibung, Änderung der Interpunktion oder Rechtschreibkorrekturen sind keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 19 Vereinsauflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet.

Der Auflösungsantrag kann nur wirksam von einem Drittel sämtlicher Mitglieder gestellt werden.

Antragsteller und Begründung des Antrags sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

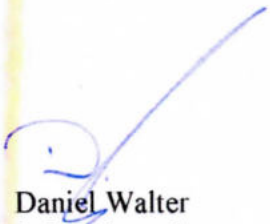
Die Versammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.


§ 20 Inkraftsetzung der Vereinssatzung

Die Mitgliederversammlung vom 30.01.2019 hat die Satzung der Kirmesgesellschaft Asterstein e.V. gegr. 1950 beschlossen und genehmigt.

Die bisherige Satzung vom 25.10.1991 wird außer Kraft gesetzt.

Vertretungsberechtigte Personen des Vereins


Daniel Walter
1. Vorsitzender


Heidi Roll
2. Vorsitzende


Norbert Walter
Geschäftsführer

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 03.06.2019.
Schreiben des Amtsgerichts Koblenz vom 04.06.2019.
Eintragungen beim Amtsgericht Koblenz im Vereinsregister 1982

1.
Nummer der Eintragung: 7

2.
a) Name:
Kirmesgesellschaft Asterstein e.V. gegr. 1950

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 30.01.2019 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.
a) Tag der Eintragung:
03.06.2019
Breuch

b) Bemerkungen:
Fall 7
Beschluss Bl. 326ff. 371ff.
Satzung Bl. 371-379